

# Der Frankenbund

## Zeitschrift für Heimat- und Volkskunde

Der Beitrag zum Frankenbund beträgt für 1935 RM. 4.- und ist bis 1. April bzw. 1. Juli 1935 dem Postcheck Nürnberg 30 804 der Hauptgeschäftsstelle Würzburg zu überweisen. Wo eine Ortsgruppe besteht, wird der Bundesbeitrag durch diese eingezogen.

Nach § 10 der Satzungen müssen Abmeldungen für das kommende Jahr bis spätestens zum



30. September des laufenden Jahres betätigt sein. Nichtabmeldung gilt als stillschweigende Verlängerung der Mitgliedschaft. Alle literarischen Beiträge für die Zeitschrift sind an den Schriftleiter Dr. Anton Fries, Würzburg, Pleicherring 7, zu senden. Die Rücksendung von unverlangten Beiträgen kann nur erfolgen, wenn das Postgeld beigelegt wird.

Nr. 6/7

1935

### Vom

### „Land zu Franken zwischen den vier Walden“

Von Werner Hoffeldt

Nah dem Schlachtfeld an der Streu bei Mellrichstadt, wo 1078 auf fränkischem Boden um das Schicksal des Reichs gekämpft worden ist zwischen dem fränkischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Gegenkönig Rudolf von Schwaben, wo im Kampf für den Kaiser der erste in der Geschichte mit Namen genannte Graf von Henneberg fiel und von wo mit der Flucht des Schwabenherzogs der Aufstieg der Hohenstaufen zum schwäbischen Herzogtum und damit zu ihrem späteren Glanz rechnet, ... liegt an einem Nebenfluß der Streu, der Bahra, das altangesehene Dorf Behrungen im Grabfeld. Es hat von jeher eine besondere Stellung, zuletzt auch als Sitz einer Hennebergischen Kellerei, später eines herzoglich-sächsischen Amtes gehabt und bietet in der Geschichte seines Bodens und seiner Bewohner sehr viel Anziehendes für den Heimatfreund.

Behrungen besitzt auch, ebenso wie das benachbarte, ähnlich schicksalsreiche Hentungen an der Bahra, eine alte Dorfgerechtigkeit, ein „Weistum“, noch aus der Zeit der gefürsteten Grafen von Henneberg, zuerst schon vor nahezu 100 Jahren in den Grimmschen „Weistümern“ 3. Bd. abgedruckt. Bei Grimm findet es sich in der Fassung, in der es zum letztenmal dem Dorf zu Lehen gegeben worden war, 1782, durch den Hildburghäuser Prinzen Joseph, den Türkensieger und Schüler des Prinzen Eugen von Savoien, der leider als Feldmarschall der Reichsarmee von Rößbach bekannter geworden ist als durch seinen früheren Ruhm. Das Weistum ist aber noch in viel älterer Fassung aus dem 15. Jahrhundert\*) erhalten, urwüchsiger und echter. So, wenn bei dem Bann-Wein-Recht der Grafen es heißt, daß vom Christabend an die Gemeinde-Schenkstatt 14 Tage still liegen muß und dafür die Gemeinde „ein Fuder Weines Kloster-Maaß auf aller Lehn-Herrn Gut“ um einen Pfennig höher als sonst zu trinken hat und den danach in 14 Tagen zu bezahlen. „Und welcher seinen Wein nicht

\*) Henneberg = Römhilder Behnsreg. v. 1491; Landesarchiv in Meiningen.

trinken will, dem soll man ihm heimtragen und ihm den anbieten. So er ihn nicht will, so soll man ihm den in den „sewdrok gissen“. Später ist der Säutrog verschwunden, und es heißt: „so soll man den unter das Armut austeilten.“

Das war klar und verständlich gesagt und vielleicht in seiner Strenge nötig, wenn man bedenkt, daß der Bann-Wein doch nur wieder der Zehntwein gewesen sein wird, der „der gnädigsten Herrschaft“ zustand, und daß der einheimische Wein im Grabfeld und auch in Behrungen selbst —  $\frac{1}{3}$  der Flur hieß die „Weinerdenflur“, und die Dorfordinanz enthält auch Vorschriften für die schon im 16. Jahrhundert nicht mehr vorhandenen Weinberge — kein ... Stein-Wein gewesen sein wird.

Weniger klar, wenigstens für uns, ist aber eine Bestimmung des Weistums über die „Folge“, d. h. die Heerespflicht der Behrunger. „Begäbe es sich aber, daß unser gnädiger Herre aus dem Land zöge, soll ihm der halbe Teil (der Kriegstüchtigen) folgen zwischen den vier Wälde[n], und ob es sich begäbe und sich m. gn. Herre lagert und 14 Tage still läge, sollen die Männer Macht haben sich abzuwechseln, doch aus dem Feld nicht zu ziehn, der andre Teil käme denn an die Statt, es wäre denn eine Verwilligung des gn. Herrn.“

Was bedeutet: „zwischen den vier Wälde[n]“? Die Wälde, die das Behrunger Tal ringsum umgeben, unmöglich! Auch nicht die Wälde, die das Grabfeld einschließen, etwa: Haßberge, Gleichberge, Werrahöhen und Vorberge der Rhön; auch über sie hinaus waren die Henneberger noch nicht „außer Lands“. Außer dem Land und ihrer durch ganz Franken vom Mainland bis zu den Rennsteigs-Höhen reichenden Herrschaft waren sie erst, wenn sie außerhalb Frankens waren. Die vier Wälde müssen also Franken und noch weitere Gebiete umschließen. Welche sind das aber?

Dem Herausgeber des „Deutschen Rechts-Wörterbuchs“ und der Sammlung „Bauern-Weistümer“ in Diederichs „Deutscher Volkheit“, Prof. Freih. v. Künßberg in Heidelberg, verdanken wir wertvolle Hinweise zur Deutung.

Wieder bei Grimm, diesmal in den „Deutschen Rechts-Altertümern“ Bd. 1 S. 290 findet sich eine ganze Reihe von Belegstellen angeführt, bis in ehrwürdige Zeiten in die Jahre 996 und 1129 zurück, einmal auch auf fränkischen Boden nach Bülfenheim\*), wo auch nach dem Weistum „ein Graf von Wertheim und die Herrschaft das Recht hat auf dem Frohnhof, wenn er reisen will (zur Kriegsreise!) über die vier Wasser oder über die vier Wälde oder in eines Königs Reise.“

Aber schon der vortreffliche fränkische Geschichtsforscher Ph. Ernst Spieß hat in seinen „Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie“ (Bayreuth 1791; S. 174—176) um die „Vier Wälde“ sich bemüht und dabei sich auch der Hilfe unsres Hennebergischen Geschichtsschreibers Ad. v. Schulthes, damals noch Kommissionsrats und Amtmanns in Themar, bedient.

Nach Spieß enthält das Privileg Karls IV. für die Zeidler in den Nürnberger Wälde[n] (1350) den Satz: „sie sind schuldig zu dienen uns und dem Reich zwischen den vier Wälde[n]“. Und näher noch für das Hennebergische Weistum der Behrunger heißt es in den Lehmbriefen für die Hesensführer in Franken, schon aus dem 15. Jahrhundert von der „Gerechtigkeit und Macht, die Hesse im Land zu Franken zwischen den vier Walden

\* ) Bülfenheim (?) bei Tauberbischofsheim.

zu tragen". (Die Henneberger Grafen hatten das Schutzrecht für die Hesen-händler durch kaiserliche Verleihung erhalten.)

Spieß führt nun aber auch zur Erklärung aus dem Bündnis-Vertrag von 1440 zwischen den Bischöfen von Mainz und Würzburg, dem Pfalzgrafen und Herzog in Bayern, den Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth und Baden und den Grafen von Württemberg an, daß er sich erstrecken sollte auf den Bezirk der vier Walde, nämlich: des Behaimer Walds, Thüringer Walds = Westerwalds, der First und des Lampartischen Ge-birgs". Weiter nenne das Bairische Landrechtsbuch von 1495 „die vier Walde, das ist Thüringer Wald, Behaimer Wald, Schwarzwald und die Schernitz" (Ort in Tirol).

Man wird danach Spieß recht geben, wenn er schließt: „Man hat müssen unter den vier Wäldern die Grenzen von Bayern, Schwaben und Franken, worunter auch das Rheinische Franken begriffen war, verstanden haben, und es ist nur die Bestimmung dieser Grenzen durch die vier Wälder nach Gewohnheit dieses oder jenes Landes von einander abgegangen".

Das Land zwischen den Vier Walden war eine Bezeichnung für Ober-Deutschland in seiner spät-mittelalterlichen Umgrenzung. Hinzuzufügen wäre dabei nur, daß „die First“ ein alter Name der Wasgauberge ist und daß sie nicht nur die heute französisch-deutsch „Vogesen“ bezeichneten, sondern schon die Bergzüge von der Pfälzer Hardt an so hießen, ja selbst das uralte Kloster Tholey unterm Schaumberg am Hochwald, also im sog. Saar-gebiet von ehedem, ist in alter Zeit im „Wasichen“ bezeichnet. Aber auch Südtirol war noch in den vier Walden eingeschlossen, wenn erst die Berge an der Lombardei es umgrenzten.

Zwischen den vier Walden war überhaupt keine staatliche, nur eine landschaftliche Begrenzung; das Reich ging doch im Mittelalter nach allen vier Richtungen noch weit über die Gebirgsketten hinaus. Aber anschaulich war sie und paßte darum gut in die Sprache der Weistümer, die in ihrer Bodennähe, ihrer Buntheit und Lebendigkeit so anheimelnd echt und darum volkstümlich wirkt.

## Nimmer heimatlos!

Gedanken und Erinnerungen von Peter Schneider

(Fortsetzung.)

Der stärkste Reiz, den Bamberg auszuüben vermag, beruht also nicht auf Geschlossenheit des Gesamtbildes, sondern im Gegenteil auf einer außerordentlichen Fülle malerischer, dabei aber oft gegensätzlicher Erscheinungen im Rahmen einer berückend schönen Landschaft, die aber selbst erdgeschichtlich nicht einheitlich ist; denn während sich vom Westen her die Sandsteinberge des Keupers ins Tal hinabsenken, steigen im Osten die Schichten des Jura aus den Anschwemmungssanden der Regnitz empor. Das Auseinanderfallen, oder besser gesagt, das Nichtzusammengewachsen sein der Stadt fand selbst im Mittelalter, der Zeit der geschlossenen Erscheinungen, seinen beredten Ausdruck darin, daß Bamberg als eines der großen „Dörfer“ des Heiligen Römischen Reichs keine richtige Stadtbefestigung besaß. Die hatte nun ganz gewiß Nürnberg; innerhalb ihres mächtigen Berings spielte sich dort alles städtische Wesen ab; da gab es keine halb-ländlichen Vorstädte; da gab es keine Häcker und keine